

AZ: 70 Natusch / Kühl

Drucksache Nr.: 0298/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.10.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.10.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.11.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM/StR

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung der
Straßenreinigungssatzung**

A n t r a g :

Die anliegende Neufassung der Straßenreinigungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

I. Ausgangslage

Die Reinigung der Straßen in Neumünster wird durch die Straßenreinigungssatzung geregelt. Die Straßen sind verschiedenen Kategorien zugeordnet, in den Kategorien ist der Grad für die Aufgabenerfüllung durch das Technische Betriebszentrum (TBZ) bzw. die Reinigungspflichten der Anlieger festgelegt (siehe Anlage 1 der Satzung).

In 2009 wurden die Kategorien der Straßenreinigung ergänzt. Einige Straßen wurden mit einem Stern versehen (B*, C1*,...). Dies bedeutet, dass auf einem kombinierten Geh- und Radweg der vollständige Winterdienst vom TBZ ausgeführt wird. Diese Regelung wurde seinerzeit eingeführt, um einige Lücken im Netz zu schließen, denn in Straßen ab Kategorie A2 übernimmt das TBZ den Winterdienst auf Radwegen. Insbesondere am Ring wechselt ein getrennter Radweg zum kombinierten Geh- und Radweg. An diesen Stellen hat das TBZ den Winterdienst natürlich nicht abschnittsweise unterbrochen, sondern weiter geräumt und gestreut. Um dies auch in der Satzung eindeutig zu regeln, wurden die Kategorien mit Stern eingeführt. Im Laufe der Diskussion zur Einführung kam auch der Wunsch auf, kombinierte Geh- und Radwege, die direkt an Schulen liegen oder auf solche hinführen, ebenfalls durch das TBZ räumen und streuen zu lassen. Entscheidend für die Aufnahme war die bauliche Ausgestaltung des Weges, d.h., auf beiden Straßenseiten müssen die Wege so ausgebaut sein, dass ein Schmalspurfahrzeug dort ohne Unterbrechung räumen und streuen kann. Andernfalls müsste eine Handkolonne zusätzlich dort anfahren, was aus Kapazitäts- und Kostengründen nicht gewollt war.

Folgende von den über 600 Straßen Neumünsters sind mit einem Stern versehen:

<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Kategorie</u>	<u>Bezeichnung der Straße</u>	<u>Kategorie</u>
Am Kamp	B*	Kieler Straße von Schulstraße bis	
Boostedter Straße von Kreuzung		Ende	B*
Sachsenring/Holsatenring bis		Kummerfelder Straße	B*
Stadtgrenze	B*	Lindenstraße von Wittorfer Straße	
Carlstraße ab Heider Bahn		bis Grüner Weg	C1*
bis Pohnsfelder Weg	B*	Lindenstraße von Grüner Weg	
Elchweg von Lötzenener Straße		bis Mühlenstraße	B*
bis Rübezahlweg	C1*	Plöner Straße ab Ringstraße	
Forstweg	C1*	bis Hanssenstraße; einschl. Parkplatz	
Friedrich-Wöhler-Straße	B*	vor Haus-Nr. 69	C1*
Hansaring	C1*	Preußerstraße	B*
Hauptstraße von Brachenfelder		Wilhelminenstraße	B*
Straße bis Hanssenstraße	C1*	Wittorfer Straße von Altonaer Straße	
Hauptstraße von Hanssenstraße		bis Schützenstraße	C2*
bis Buswendeplatz	B*	Wittorfer Straße ab Schützenstraße	
Jungmannstraße	B*	bis Lindenstraße	C1*

Änderungswünsche von Bürgern

Die vom TBZ erbrachte Mehrleistung führt zu Wünschen nach Erbringung einer ähnlichen Mehrleistung bei Anliegern anderer Straßen. So wird von den Anliegern des Krückenkrugs, der Einfelderschanze und der Rendsburger Straße von Stoverweg bis Stoverbergkamp ebenfalls eine Zuordnung zu einer Kategorie mit Stern gewünscht. Diese Wünsche wurden teilweise in Stadtteilbeiratssitzungen (Einfeld, Gartenstadt) vorgetragen.

Der **Krückenkrug** führt direkt auf die Waldorfschule zu, so dass die Kriterien von 2009 möglicherweise erfüllt wären. Eine Kategorisierung mit Stern erfolgte nicht, da im Krückenkrug die Breite des südlichen kombinierten Geh- und Radweges keinen durchgehenden maschinellen Winterdienst zulässt. Handkolonnen müssten hier nacharbeiten, dies ist angesichts der Auslastung im Winterdienst kaum möglich. Der kombinierte Geh- und Radweg ist schmal, so dass damals nach Abwägung der Winterdienst als vertretbarer Aufwand für die Anlieger bewertet wurde.

Die **Einfelder Schanze** entspricht unter Bewertung der Wegebeziehungen, z. B. zu Schulen, der Kategorisierung anderer Straßen mit ähnlichen Wegebeziehungen, so dass eine Kategorisierung mit Stern nicht erfolgt ist.

Die Anlieger der **Rendsburger Straße** führen an, dass nach Besiedelung der Entwicklungsfläche Nord eine höhere Verkehrsbelastung mit Fahrrädern eine Winterdienstleistung des TBZ erforderlich macht. Im Gegensatz zur Fahrbahn, die mit Großfahrzeugen geräumt wird, ist dem Anlieger der Winterdienst auf dem Radweg aber zuzumuten, da hier keine größeren Gefahren für die Sicherheit des Anliegers zu erwarten sind und der Aufwand des Anliegers unabhängig von der Verkehrsdichte auf dem Radweg ist.

Diese Vorlage sieht vor, die Übertragung von Straßenreinigungspflichten auf Anlieger unverändert zu belassen.

II. mögliche Varianten

Gemäß den Ausführungen des Fachdienstes Recht vom 19.03.2014 sieht die Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster alternative Abstimmungen nicht vor. In Verwaltungsvorlagen ist eine Lösung vorzuschlagen und Änderungsanträge der Selbstverwaltung zu überlassen. Es bleibt der Verwaltung aber unbenommen, in der Begründung zur Drucksache rechtlich zulässige Varianten darzulegen.

a) Bereinigung der Kategorien

Grundsätzlich kann die Satzung auch in der Form beschlossen werden, dass die vorhandenen Kategorien mit Stern (B*, C1* usw.) entfallen und die jeweiligen Straßen den entsprechenden Kategorien ohne Stern (B, C1 usw.) zugeordnet werden. Dies würde den Winterdienst des TBZ entlasten. Die Satzung schreibt vor, bis 8:00 Uhr (bzw. 9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen) gefallenen Schnee geräumt zu haben, dies ist vom TBZ heute bei heftigem Schneefall in der Regel nicht zu leisten.

Zudem würden so alle Anlieger im gleichen Maße zum Winterdienst herangezogen. (Die Anlieger der Straßen mit „Stern“ haben aktuell keine Winterdienstpflichten auf den öffentlichen Geh- und Radwegen.)

b) Ausweitung der Kategorie mit Stern

Alternativ könnte die Stadt Neumünster für alle Straßen mit kombinierten Geh- und Radwegen oder für Fahrräder freigegebenen Gehwegen den Winterdienst übernehmen. Dann müsste die Beschlussfassung über die Satzung zurückgestellt und die Verwaltung beauftragt werden, alle betroffenen Straßen zu ermitteln und eine Vorlage zu entwerfen, in der diese Straßen der jeweiligen Kategorie mit Stern zugeordnet werden. Im Ergebnis würde dies allerdings voraussichtlich eine Erweiterung des Fuhrparks im Winterdienst erfordern, da zum vorhandenen Netz von 252 km wenigstens weitere 31 km dazukommen würden. Die 252 km teilen sich auf 9 Schmalspurfahrzeuge auf, so dass die durchschnittliche Tourlänge 28 km beträgt. Mit dem vorhandenen Maschinenpark sind die gesetzlichen Vorgaben zum Winterdienst nicht zu erfüllen. Die Beschaffung eines weiteren Schmalspurräumfahrzeuges und die Schaffung einer zusätzlichen Fahrer-Stelle für eine zusätzliche Tour von 31 km mit Mehrkosten von mind. 60.000 € p.a. wären erforderlich. Die Kosten wären auf alle Gebührenzahler umzulegen.

III. Änderung des Straßenverzeichnisses

Folgende Straßen sollen neu ins Straßenverzeichnis aufgenommen werden:

- Albert-Schweitzer-Straße in Kategorie A1
- Brammerhorst in Kategorie A1
- Burenkrog in Kategorie A1
- Eiderstedter Weg in Kategorie A1
- Stoppenbrook in Kategorie A1

Diese Straßen wurden neu gewidmet und waren bisher nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.

Folgende Straße soll teilweise einer anderen Kategorie zugeordnet werden:

<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
Stettiner Straße C1	Stettiner Straße von Hansaring bis Hausnummer 36 C1
	Stettiner Straße von Hausnummer 38 bis Wendehammer B
	(ab Nr. 38 Ende der Mehrfamilienhausbebauung)

IV. Änderung der Beschilderung

Seit einigen Jahren wird die Beschilderung der Geh- und Radwege geändert. Ist das Radfahren auf der Fahrbahn nicht mit einem hohen Risiko verbunden, kann das Fahren auf einem Radweg nicht vorgeschrieben werden. Daher werden viele Gebotsschilder „Kombinierter Geh- und Radweg“ zu „Gehweg“ mit der Zusatzbeschilderung „Fahrrad frei“ geändert. Es gibt also immer weniger kombinierte Geh- und Radwege, die als solche ausgeschildert sind.

Für die Straßenreinigungssatzung ist die Definition über die Beschilderung daher nicht mehr ausreichend. § 2 (1) b der Straßenreinigungssatzung wird geändert:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten ist (kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;	§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten <u>oder erlaubt</u> ist (kombinierte Geh- und Radwege <u>oder für Radfahrer freigegebene</u> Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;

Diese Änderung wurde auch in die Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung „Kategorien der Reinigungspflichten (§ 3 Abs. 1 Satz 1)“ eingearbeitet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung mit Anlagen